

Der umweltverträgliche Betrieb

Schreinerhandwerk



Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze	6
4	Befördern von Abfällen	8
5	Abfälle vermeiden	9
6	Abfälle verwerten	13
7	Abfälle entsorgen	15
8	Organisation im Betrieb	21
9	Nützliche Adressen	25
10	Nützliche Literatur	27
11	Impressum	28

1 Müll, Abfall, Schutt ...

Nach wie vor ist die Produktion von Gütern mit der Produktion von Abfällen verbunden. Abfälle stellen unsere Gesellschaft nicht nur vor ein Mengenproblem, Abfälle können auch umweltgefährdend sein, gerade im Schreinerhandwerk.

Der erste und wichtigste Schritt in eine umweltgerechten Arbeitsweise ist die Durchleuchtung der Herstellungsverfahren nach Vermeidungsmöglichkeiten von produktionsbedingten Abfällen und nach Einsatz umwelt- und gesundheitsschädigender Materialien und Betriebsstoffe.

Der zweite Schritt beinhaltet die weitestmögliche Verwertung betrieblicher Abfälle, während der dritte Schritt die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle bedeutet.

Maßnahmen der Einsparung und Wiederverwertung, insbesondere von Verpackungsmaterial, gewinnen an Bedeutung. Auch Mehrwegsysteme sind in diesem Bereich bereits erprobt.

Die Kosten für die Deponierung oder Verbrennung von Abfällen liegen in der Regel höher als die Verwertungskosten. Eine konsequente Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung lohnt sich daher auch finanziell.

Praxisnahe Tipps für Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Abfällen bietet Ihnen diese Broschüre.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise, aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

Worum geht's?

Kosten sparen

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekitzen!

2 Typische Abfälle

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
Holz, Späne, Sägemehl	Paletten	Büroabfälle:
Inertes Material (Beton, Ziegel, etc.)	Kartonagen	Papier
Abdeckmaterial	Kisten	Farbbänder
Flachglas	Folien	Tonerkartuschen
Isolierglas	Umreifungsbänder	
Dachfenster, Kunststoff- und Aluminiumfenster	Eimer aus Weißblech	Kantinenabfälle:
Dämmstoffe	Eimer aus Kunststoff	Bioabfälle
Schleifschwämme	Kanister aus Weißblech	Glas, Metall Dosen etc.
Schleifpapier	Kanister aus Kunststoff	
Stahlwolle	Dosen	Sonderabfälle:
Abdichtstoffe (Silikon und PU-Schaum)	Tube	Leuchtstoffröhren
Asbestabfälle	Kartuschen	Altöl
Metallteile (Fenster-, Türbeschläge)	Styroporformteile	Spraydosen
Kunststoffteile (Fensterrahmenreste, Abdeckleisten)	Styroporchips	Batterien
Spachtelmassen		Fett
Fensterkitt		
Kleber		
Leime		
Lacke, Lasuren		
Gleitmittel		
Lösemittel		
Holzschutzmittel		
Abbeizer		
Laugen		
Farbschlämme		
Reinigungsmittel		
Putzlappen		

3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996). Ausnahme: Sonderabfall-Kleinmengen unter insgesamt 2000 kg pro Jahr müssen bis zur Übergabe nicht besonders überwacht werden.
- ▶ Die innerbetriebliche Abfallbeseitigung und -verwertung ist ab 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 t überwachungsbedürftiger, z.B. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, in Form von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen darzulegen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13.09.1996).

- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, auch schadstoffbehaftete, sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).
- ▶ Auch Teile des Chemikaliengesetzes, der Altölverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung können für die Entsorgung Ihres Betriebes von Bedeutung sein, denn bestimmte Einsatzstoffe (Anstrichmittel, Holzschutzmittel etc.) können gefährliche Inhaltsstoffe (Lösemittel, Schwermetalle, Schädlingsbekämpfungsmittel) enthalten.
 - ▶ Sicherheitstechnische Maßnahmen beim Lagern dieser Stoffe sind in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“ aufgeführt. Von Bedeutung sind dabei die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und die Technischen Regeln über brennbare Flüssigkeiten (TRbF).
 - ▶ Von besonderer Bedeutung sind dabei die TRGS 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ und die TRGS 515 „Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“.
 - ▶ Den Umgang mit asbesthaltigen Materialien regelt die TRGS 519. Mit asbesthaltigen Materialien darf nur arbeiten, wer die entsprechende Sachkunde nachweisen kann und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft (einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung).

4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Transporte von eigenen Abfällen (Abfälle gelten auch als eigene Abfälle, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zusätzlich zu Arbeiten z.B. zum Abbruch des Gebäudes oder Neubau vereinbart wurde). Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungsfachbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Wenn Sie nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, benötigen Sie beim Transport die vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis oder vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis) in Kopie. Bei der Handhabung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich das Begleitscheinverfahren durchzuführen, bei überwachungsbedürftigen Abfällen nur das Übernahmescheinverfahren. Die genauen Regelungen erfahren Sie bei Ihrer Abfallberatung.

Liegt Ihr Gesamtabfall unterhalb gewisser Mengen, können oder müssen Sie sich an die kommunale Müllabfuhr anschließen. Näheres erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Abfallberatung.

**„Ich bring´s
mal kurz zur
Deponie.“**

5 Abfälle vermeiden

Nach Art. 1 Abs. 3 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes sollen Abfälle weitest gehend vermieden werden. Schon aus wirtschaftlichen Erwägungen werden Sie versuchen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe optimal zu nutzen. Trotzdem führt Bequemlichkeit oder Zeitnot oft zu vermeidbaren Abfällen.

Insbesondere im Verpackungsbereich bestehen umfangreiche Vermeidungsansätze. Nutzen Sie auf jeden Fall die Möglichkeit, Transport- und Umverpackungen dem Hersteller oder Lieferanten zurückzugeben.

„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“

Checkliste - Vermeidung -

Anstrich- und Holzschutzmittel

- ✓ Farb-, Lack- und Holzschutzmittelreste lassen sich oft, ohne die Qualität zu beeinträchtigen, neuem Material beimischen.
- ✓ Verwenden Sie chemischen Holzschutz nur bei Hölzern, an denen es zwingend vorgeschrieben ist und nutzen Sie alle Möglichkeiten des konstruktiven Holzschutzes.
- ✓ Bei Oberflächenbehandlung Auftragsverfahren mit hohem Wirkungsgrad wählen (geringer Lackverbrauch, weniger Overspray).
- ✓ Das Abbeizen am besten an Spezialbetriebe vergeben. So können Sie den Abfall von Abbeizern, Laugen und Farbresten im eigenen Betrieb vermeiden und zumindest deren Entsorgungskosten sparen.

Einkauf

- ✓ Vor dem Einkauf von Anstrich- und Holzschutzmitteln oder ähnlichen Stoffen Verbrauchszeit und benötigte Menge abschätzen und sich nach Haltbarkeit erkundigen. So vermeiden Sie Reste.
- ✓ Mit größtmöglichen Gebinden oder mit Fässern arbeiten (evtl. mit Handpumpen in Arbeitsbehälter umfüllen) und bei Lieferanten nach Mehrwegbehältern fragen.
- ✓ Bei Beizen und Lasuren auf wasserlösliche Fabrikate zurückgreifen und auf lösemittelhaltige nach Möglichkeit verzichten. Bevorzugen Sie festkörperreiche Lasuren.

Lagerung

- ✓ An sachgerechte Lagerung denken, besonders im Winter, denn manche Materialien können durch Kälte unbrauchbar werden und müssen dann unter Umständen teuer als Sondermüll entsorgt werden.
- ✓ Mischgefäße mehrfach verwenden.
- ✓ Anstrich-, Holzschutz-, Dichtstoff- und Kleberdosen auf den Kopf zu stellen, während sie lagern, bewirkt eine längere Verwendbarkeit.
- ✓ Gebrauchte Lösemittel in gekennzeichnete Originalbehälter zurückfüllen, um kostspielige Vermischungen zu vermeiden.

Werkzeuge, Abdeckmaterial, sonstige Einsatzstoffe

- ✓ Werkzeuge nur in geschlossenen Systemen (Auswaschmuscheln) reinigen, die auch mit gebrauchten Lösungsmitteln betrieben werden können.
- ✓ Gebrauchte Lösungsmittel lassen sich durch Destillation regenerieren, prüfen Sie auch eine evtl. Nutzung gemeinsam mit anderen Betrieben.
- ✓ Seien Sie sparsam mit Klebstoffen und Leimen! Verzichten Sie am besten ganz auf reaktionsharz- und lösemittelhaltige Klebstoffe. Verwenden Sie Dispersionskleber. Prüfen Sie, ob zugunsten anderer Verbindungstechniken auf eine Verklebung völlig verzichtet werden kann.
- ✓ Abdeckfolien mehrfach verwenden!

- ✓ Nur hochwertige Schleifpapiere garantieren einen geringen Abrieb. Oft kann gebrauchtes Bandschleifpapier nach dem Zerkleinern noch für Handschleifarbeiten verwendet werden.
- ✓ Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ hat viele Produktgruppen ausgezeichnet, z. B. Heißluftverfahren zur Bekämpfung holzerstörender Insekten, blei- und chromatarme Anstrichstoffe für den Korrosionsschutz, Bau- und Dämmstoffe aus Recyclingmaterialien etc.

Anmerkung:

Das „Verdunstenlassen“ von Lösemitteln ist keine Lösung. U.a. wird dadurch der so genannte Sommersmog verstärkt.

Die Luft ist schon genug belastet!

Anmerkung:

Abfallvermeidung im weiter gehenden Sinne (nämlich beim Kunden) betreiben Sie, wenn sich Ihre Arbeit durch Langlebigkeit und Spitzenqualität auszeichnet.

Wer heute schadstoffarme Produkte verwendet, vermeidet bei einer späteren Sanierung den Sonderabfall von morgen.

6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommens bewirkt. Voraussetzung für eine Verwertung von Abfällen ist eine klare, möglichst sortenreine Trennung in eindeutig gekennzeichneten Behältern.

„Vielleicht kann´s ein Anderer gebrauchen?“

An möglichst jedem Arbeitsplatz sollten mehrere Sammelbehälter in ausreichender Größe bereitstehen, z. B. für

- ▶ unbehandelte Vollholzreste (Abgabe an Altholzverwerter).
- ▶ Spanplattenreste (Abgabe an Altholzverwerter, Entsorgung auf Deponie bzw. Hausmüllverbrennungsanlage, Verbrennung in betriebseigener Heizanlage erst ab 50 kW möglich).
- ▶ beschichtete Holzreste (Abgabe an Altholzverwerter oder zur Deponie bzw. Hausmüllverbrennungsanlage).
- ▶ Sägespäne, unbehandelt (zur Kompostierung bzw. an Verwerter, oder in die betriebseigene Verbrennung).

Im Betrieb benötigt man Behälter für:

- ▶ Bleche, Dosen, sonstigen Metallschrott (zum Schrotthandel bzw. DSD- oder Interseroh-Entsorger). Wichtig: Dosen müssen pinselrein, Lösemittelkanister völlig entleert sein.
- ▶ Kunststoffe von Nichtverpackungen (Trennung in PE, PP, PS, EPS = Styropor, sonstige Schaumdämmstoffe; an Verwerterbetriebe).

- ▶ Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen (an DSD-bzw. Interseroh-Entsorger)
- ▶ Glas (Trennung in Flach- und Behälterglas; an Flachglasverwerter und DSD-Entsorger)
- ▶ Papier und/oder Kartonagen (Papierverwertung oder DSD- bzw. Interseroh-Entsorger).

Die Verpackungsverordnung verpflichtet Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme von Verpackungen.

Transportverpackungen können unabhängig vom Material dem Hersteller bzw. seinem Lieferanten zurückgegeben werden. Ansonsten sind Sie selbst zur Verwertung verpflichtet.

Verkaufsverpackungen werden über die Duales System Deutschland AG (DSD) kostenlos erfasst. Bitte wenden Sie sich an den beauftragten Entsorger in Ihrer Region, um die Abfuhrmodalitäten zu regeln.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich weder von Ihrem Lieferanten noch den Entsorgungsunternehmen Kosten aufbürden, die Sie nicht zu tragen haben.

Rufen Sie im Zweifelsfall die Abfallberatung Ihrer Kommune an. Hier werden Sie objektiv über gesetzliche Regelungen und Pflichten informiert.

**Holzauge sei
wachsam ...**

7 Abfälle entsorgen

Alle Abfälle, die nicht verwertbar und darüber hinaus keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, gelten als Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Die Entsorgung erfolgt in der Regel über den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Der Rest

Soweit die Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall) zusammengerechnet 2 t überschreitet, ist ein Entsorgungsnachweis (EN) und - soweit die Menge an überwachungsbedürftigen Abfällen 5 t je Abfallschlüssel (s.u.) und Kalenderjahr überschreitet - ein vereinfachter Entsorgungsnachweis (VN) zu führen. Der VN umfasst eine verantwortliche Erklärung (VA) des Abfallerzeugers und eine Annahmeerklärung (AN) des Entsorgers. Gleiches gilt für den VN plus behördlicher Bestätigung oder dem Nachweis der Zertifizierung des Entsorgers als Entsorgungsfachbetrieb.

Ab insgesamt 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder je Abfallschlüssel 2000 t überwachungsbedürftiger Abfälle sind Abfallwirtschaftskonzepte für einen Zeitraum von fünf Jahren und jährliche Abfallbilanzen zu führen.

Wollen Sie Abfälle selbst an der Entsorgungsanlage anliefern, beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise unter Punkt 4 „Transport von Abfällen“.

Bei speziellen Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung informiert und bei Entsorgungsproblemen berät.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) dürfen nicht vermischt und müssen exakt gekennzeichnet werden. Wichtige Hinweise enthalten hier Sicherheitsdatenblätter der Hersteller. Fordern Sie diese in jedem Fall an. Zu Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinverfahren hält Ihre Abfallberatung ein Informationsblatt bereit.

Heiße Eisen !

Besondere Sorgfalt sollten Sie der Lagerung von gefährlichen Betriebsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen widmen. Sammelstellen sollten überdacht, abschließbar und trocken sein. Der Boden muss abgedichtet und mit einer Aufkantung umgeben sein, um bei Leckagen ein Versickern von flüssigen Sonderabfällen zu verhindern (gleiches gilt für gefährliche Betriebsmittel). Halten Sie stets Feuerlöscher und Ölbindemittel bereit. Unter Umständen lohnt sich ein „professionelles“ Gefahrstofflager. Nähere Informationen erhalten sie von der Abfallberatung, der „Unteren Wasserbehörde“ oder der Handwerkskammer.

Ferner muss beim Transport von Sonderabfällen die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) beachtet werden, so dass Sie unter Umständen schon für die Sammlung der Stoffe die vorgeschriebenen Behälter verwenden müssen.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (insgesamt mehr als 2 t pro Jahr, alle Abfallarten zusammen; bei geringeren Mengen genügt ein vereinfachter Entsorgungsnachweis) müssen Sie für jede Abfallart einen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis (EN) stellen, das Begleitscheinverfahren durchführen und diese Nachweise drei Jahre aufbewahren (gerechnet ab der letzten Abfallentsorgung).

Der Entsorgungsnachweis kann bei Beseitigung in eigenen betrieblichen Anlagen entfallen, er wird durch die sowieso notwendigen Ab-

fallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt. Bitte informieren Sie hierüber Ihre Kreisverwaltungsbehörde.

Für bestimmte Abfälle kommt eventuell eine Sammelentsorgung in Betracht (bei max. bis zu 15 t bzw. 20 t bei einzelnen Abfallarten jährlich je Abfallart). Hier wird die ordnungsgemäße Entsorgung jeder einzelner Charge mit Übernahmescheinen nachgewiesen. Fragen Sie Ihre/n Abfuhrfirma/Transporteur, ob dieser einen Sammelentsorgungsnachweis besitzt und lassen Sie sich ggf. eine Kopie geben.

Einige besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind verwertbar, Informationen über die sich ständig ausweitenden Verwertungsmöglichkeiten erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In der folgenden Tabelle sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK dargestellt.

Checkliste - Verwertung / Beseitigung -

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) sind **fett** gedruckt.

V = Verwertung möglich

B = Beseitigung nötig

S = Entsorgung in Sonderabfall-Entsorgungsanlagen vorgeschrieben

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Verpackung				
Folien, sauber	15 01 02	Kunststoff	x	
Folien, verschmutzt			x	(x)
Styropor, sauber			x	
Styropor, verschmutzt			x	(x)
Kunststoffbehältnisse			x	
Pappkartons, Papier	15 01 01	Papier und Pappe	x	
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	x	(x) S
Holzpaletten, Einweg	15 01 03	Holz	x	
Holzpaletten, Mehrweg			x	
Metallbehältnisse	15 01 04	Metall	x	
Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	x	(x) S
Dosen, Kartuschen, Tuben, Schläuche, Säcke aus Kunststoff, sauber	15 01 02	Kunststoff	x	
Dosen, Kartuschen, Tuben, Säcke, Schläuche mit schädlichen Verunreinigungen	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	x	(x) S

Schreinerhandwerk

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Bauabfälle				
Holz, unbehandelt	17 02 01	Holz	x	
Holz, behandelt			x	
Holz mit schädlichen Verunreinigungen	17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen	x	(x) S
Altfenster aus Holz			x	(x) S
Sägespäne, Sägemehl, unbehandelt	20 02 01	kompostierbare Abfälle	x	
Bauschutt, Beton	17 01 01	Beton	x	
Bauschutt, Ziegel	17 01 02	Ziegel	x	
Glas, Flachglas	17 02 02	Glas	x	
Kunststoffe, z.B. Profilstücke	17 02 03	Kunststoff	x	
Lösemittel, Farben, Klebstoffe, Säuren, Laugen etc.				
Imprägnierungsmittelreste	03 02 02	Chlororganische Holzkonservierungsmittel		x (S)
	03 02 04	Anorganische Holzkonservierungsmittel		x (S)
Farb- und Lackschlamm	08 01 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	(x) S
	08 01 07	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	x	(x) S
Lackierereiabfälle nicht ausgehärtet, halogenfrei	08 01 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		x (S)
Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet, halogenfrei				x (S)
Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet, halogenhaltig	08 04 01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten		x (S)
Kitte und Spachtelmassen und Fugendichtstoffe (nicht ausgehärtet), halogenhaltig	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten		x (S)
Härter von Spachtelmassen auf Polyesterbasis	08 04 99	Abfälle a. n. g.		x

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Verdünnung	07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x (S)
Fugendichtstoffe, nicht ausgehärtet, halogenhaltig	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten		x (S)
Lösemittelgemische, halogenfrei	14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	(x) S
Lösemittelgemische, halogenhaltig	14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	(x) S
Sonstige Abfälle				
Leuchtstoffröhren	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	
Energiesparlampen			x	
Glühlampen	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		x
Leere Spraydosen	15 01 04	Metall	x	

Bei Stoffgemischen wird die mengenmäßig stärkste oder die Umwelt gefährdendste Komponente zugrunde gelegt. Vermischen Sie deshalb auf keinen Fall Sonderabfälle!

Unser Hinweis:

Sondermüllentsorgung ist teuer!

Sondermüllvermeidung ist die Sparkasse Ihres Betriebes!

8 Organisation im Betrieb

Um Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle verwertungsfähig sammeln zu können, ist eine gründliche Bestandsaufnahme Voraussetzung.

Sammlung auf der Baustelle

Sammelbehälter auf der Baustelle lohnen sich nur, wenn größere Abfallmengen je Behälter anfallen. Die Trennung von Kleinmengen sollte im Betrieb erfolgen.

Ein allgemeines Problem ist die Benutzung der Baustellencontainer durch Fremde. Die unkontrollierte Benutzung muss aus wirtschaftlicher und entsorgungstechnischer Sicht so weit wie möglich verhindert werden (zum Beispiel durch abschließbare Deckelbehälter).

Werden auf der Baustelle anfallende Kleinmengen vom Betrieb selbst zum Entsorger transportiert, so sind insbesondere bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Nachweispflicht zu beachten (siehe Punkt 3 und 4).

Sammlung im Betrieb

Grundsätzlich sollte eine Trennung bzw. Sammlung im Betrieb durchgeführt werden, wenn laufend kleinere Mengen bestimmter Stoffe an verschiedenen Baustellen anfallen. Eine weitere Notwendigkeit der Sammlung im Betrieb ergibt sich aus der Gefährlichkeit bestimmter Stoffe. Wenn solche Stoffe während der gesamten Dauer

der Baumaßnahme auf der Baustelle verbleiben, kann es zur Gefährdung von Personen oder der Umwelt durch Unachtsamkeit oder Unfälle kommen, etwa indem Lösemittelreste oder Öle ins Erdreich gelangen.

Für den Transport von Abfällen ist eine Transportgenehmigung erforderlich. Ob für die Mitnahme der Abfälle von der Baustelle zur Firma eine Freistellung von der Transportgenehmigungspflicht möglich ist, klären Sie bitte mit Ihrer Abfallberatung oder Ihrem Ordnungsamt.

Die Größe, Anzahl und Art der im Betrieb aufzustellenden Behälter richten sich in erster Linie nach den zu erwartenden Stoffmengen, die je nach Betrieb stark schwanken, aber auch nach dem jahreszeitlichen Rhythmus, in dem die Stoffe auf der Baustelle anfallen. Die Wahl der Behältnisse ist mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Checkliste - Organisation -

- ✓ Erfassen Sie Art, Mengen und Zusammensetzung der Abfälle in Ihrem Betrieb?
- ✓ Sind Ihnen Möglichkeiten zur Vermeidung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Sind Ihnen die Möglichkeiten zur Wiederverwertung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Trennen Sie Ihre Abfälle richtig?

„Liegen wir richtig?“

- ✓ Liegt eine Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallentsorgung vor?
- ✓ Haben Sie die jährlichen Entsorgungskosten den Abfallarten zugeordnet und suchen Sie nach Einsparmöglichkeiten?

Haben Sie eine Frage mit „**nein**“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.

Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

„Mich fragt ja keiner!“

Viele Abfälle, hauptsächlich die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, fallen in kleinen, aber nicht unbedeutenden Mengen an. Wir empfehlen, sich mit anderen Betrieben zusammenzuschließen und Sammelringe einzurichten. Für die organisatorische Abwicklung von Sammlung und Abtransport bieten sich die Innungen bzw. Kammern an.

Die Schreinerinnung Main-Spessart zum Beispiel hat mit einem solchen Sammelsystem bereits gute Erfahrungen gemacht.

Immer mehr Kunden betrachten Umweltschutz als wichtiges Kriterium bei der Auftragsvergabe. Benutzen Sie dieses Informationsblatt als Grundlage für die Kundenberatung. Machen Sie Ihrem Kunden deutlich, welche Entsorgungskosten bei dem Auftrag entstehen können. Bei guter Argumentation sind höhere Kosten zugunsten der Umwelt durchsetzbar.

Bei Umweltschutzinvestitionen im eigenen Betrieb lohnt sich die Nachfrage bei Ihrer Hausbank, der Bezirksregierung oder dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, inwiefern diese unter eines der vielfältigen Förderprogramme fallen. Die „Förderfibel Umweltschutz“ erhalten Sie bei Ihrer Abfallberatung.

9 Nützliche Adressen

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

Schreinerhandwerk

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 - 0

10 Nützliche Literatur

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.

Bolongostr. 82

65929 Frankfurt / Main

Tel. 0 69/30 83 80

BME - Schriftenreihe „wissen und beraten“

BME - Umweltfibel Heft 5 (1994):

„Umweltgerechte Lagerung von Gefahrstoffen“

Landesgewerbeanstalt Baden-Württemberg

Informationszentrum für betrieblichen Umweltschutz

Postfach 10 29 63

70025 Stuttgart

Branchenspezifische Umwelthefte

Nr. 9 Schreiner und andere Holzverarbeitende Betriebe

Sonderabfallentsorgung im Handwerk

Nr. 14 Schreiner

11 Impressum

Verfasser:

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Ansprechpartner:

Jürgen Morlok
Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel. (06021) 394-409
E-Mail:
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Tel. (09721) 55-546
E-Mail:
volker.leiterer@lrasw.de

Gestaltung und Herstellung:

Reinhard Weikert
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen
Tel. (09321) 928-145
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

Stand: Februar 2000

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken